

Bundessozialgericht

- 5 RKnU 7/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger, Revisionskläger und
Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 1979
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1978
wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird dieses Urteil und das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. Februar 1978 inso-
weit aufgehoben, als darin die Klage gegen den Bescheid vom
27. Dezember 1977 abgewiesen worden ist.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe einer Unfallrente.

Der Kläger war als Hauer beschäftigt und erlitt am 29. November 1974 einen Arbeitsunfall mit einer Fraktur des rechten Beines. Mit Bescheid vom 6. Februar 1976 gewährte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente in Höhe von 30 % der Vollrente. Bei einer Nachuntersuchung vom 11. Oktober 1976 wurde eine Befundbesserung festgestellt und die noch verbliebene unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 20 vH eingeschätzt. Ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gutachten zu äußern, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 27. Oktober 1976 die erste Dauerrente ab 1. Dezember 1976 nach einer MdE um 20 vH fest. In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, wahlweise Widerspruch oder Klage zu erheben. Der Kläger hat am 18. November 1976 Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens erteilte die Beklagte am 27. Dezember 1977 dem Kläger einen weiteren Bescheid "für den Fall, daß das Sozialgericht (SG) den angefochtenen Bescheid aus formellen Gründen aufheben sollte". Mit diesem Bescheid wurde die Rente für die Zeit vom 1. Februar 1978 an auf 20 vH herabgesetzt.

Mit Urteil vom 15. Februar 1978 hat das SG den ersten Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1976 aufgehoben und im übrigen hinsichtlich des zweiten Bescheids vom 27. Dezember 1977 die Klage als unzulässig abgewiesen. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. Juni 1978 geändert und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Dezember 1977 als unbegründet abgewiesen. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat hierzu im wesentlichen ausgeführt, die Aufhebung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bescheids vom 27. Oktober 1976 sei zu Recht erfolgt, weil der Bescheid gegen § 34 Abs 1 Sozialgesetzbuch I (SGB I) verstoße. Den Beteiligten sei vor der Bescheiderteilung keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ob die "Frist" des § 1585 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Frist iS der genannten Vorschrift darstelle, könne dahinstehen, da eine Anhörung des Klägers die Einhaltung dieser Frist nicht in Frage gestellt hätte. Die Zustellung des Bescheids hätte bis zum 29. November 1976 erfolgen können. Da der angefochtene Bescheid etwa 4 Wochen vor diesem Datum erlassen worden sei, wäre noch hinreichend Zeit für die Anhörung des Klägers gewesen. Die unterlassene Anhörung könne während des anschließenden Rechtsstreits nicht nachgeholt werden, weil der Gesetzgeber die Anhörung im Verwaltungsverfahren zwingend vorge-schrieben habe. Die Berufung der Beklagten sei aber begründet, soweit sie den Bescheid vom 27. Dezember 1977 betreffe. Dieser Bescheid sei Gegenstand des Verfahrens gem § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geworden. Der Wille der Beklagten sei dahin gegangen, die Rentenleistungen ab dem rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt, dh entweder ab 1. Dezember 1976 oder zumindest ab 1. Februar 1978 herabzusetzen. Der Bescheid erlange auch nicht erst nach rechtskräftiger Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 27. Oktober 1976 Wirksamkeit.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagte und der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Die Beklagte rügt die unrichtige Anwendung des § 34 SGB I. Fraglich sei, ob § 34 SGB I überhaupt auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Würde man eine Anhörung für erforderlich halten, so stelle sich die Frage, ob nicht eine der Ausnahmeregelungen des § 34 Abs 2 SGB I eingreife. Im übrigen sei sie der Auffassung, daß § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechend auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, der angefochtene Bescheid sei wegen eines wesentlichen Mangels des Verwaltungsverfahrens rechtswidrig,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

so bedeute dies nicht zwangsläufig, daß er aufzuheben sei. Denn nach der bisherigen Rechtsprechung dürfe ein Verwaltungsakt, der nicht nichtig sei, nicht allein deswegen aufgehoben werden, weil er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sei. Bei der Auslegung des § 34 SGB I sei nicht am Wortlaut zu haften, vielmehr seien die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Berücksichtigt werden sollten auch die finanziellen Folgen für die Versicherungsträger. Die Vorschrift des § 34 SGB I solle vor Überraschungsentscheidungen schützen. Dem Kläger sei der vorläufige Charakter der Rente bekannt gewesen; ob dann bei einer Rentenänderung von einer Überraschungsentscheidung zu sprechen sei, erscheine zweifelhaft. Darüber hinaus habe der Kläger statt Widerspruch einzulegen gleich Klage erhoben; er habe dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er mit seinem Vorbringen nicht den Versicherungsträger zu einer Überprüfung seiner Entscheidung veranlassen wolle. Wenn im Widerspruchsverfahren die Nachholung der Anhörung möglich sei, dann müsse aus prozeßökonomischen Gründen die Anhörung auch im Klageverfahren nachgeholt werden können. Insoweit biete sich eine Rechtsprechung an, wie sie das Bundessozialgericht (BSG) zur Nachholung des Widerspruchsverfahrens während des Klageverfahrens entwickelt habe.

Die Beklagte beantragt,

- 1) das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1978 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
- 2) die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1978 insoweit aufzuheben, als die Klage gegen den Bescheid der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beklagten vom 27. Dezember 1977 als unbegründet abgewiesen worden ist; außerdem beantragt er, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Nach Ansicht des Klägers ist der Bescheid vom 27. Dezember 1977 nicht in die Entscheidung des Gerichts gestellt. Die Beklagte habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Bescheid für den Fall ergehe, daß das SG den Bescheid vom 27. Oktober 1976 aufhebe. Bis zur endgültigen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Bescheides habe der Bescheid vom 27. Dezember 1977 noch keine rechtlichen Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis des Klägers zur Beklagten.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Bescheid vom 27. Oktober 1976 ist rechtswidrig, denn er verstößt gegen § 34 Abs 1 SGB I. Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als die Vordergerichte die Klage gegen den Bescheid vom 27. Dezember 1977 abgewiesen haben. Dies hat der Senat in der Sitzung am 16. Januar 1979 nicht nur in dieser Sache, sondern auch in der Sache 5 RKnU 6/78 entschieden.

Nach § 34 Abs 1 SGB I ist einem Beteiligten, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Der Bescheid vom 27. Oktober 1976 ist daher rechtswidrig.

Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des 2. und 8. Senats des BSG zur Anhörung nach § 34 SGB I an (vgl Urteile vom 28. Juli 1977 - 2 RU 31/77 in BSGE 44, 207 ff = SozR 1200 § 34 Nr 2, vom 9. März 1978 - 2 RU 99/77 in SozR 1200 § 34 Nr 3 -, vom 31. Oktober 1978 - 2 RU 39/78 -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

und vom 6. Dezember 1978 - 8 RU 108/77 -). Hinsichtlich der hierbei für den erkennenden Senat maßgeblichen Gründe wird auf das - zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil vom heutigen Tage (16. Januar 1979) in der Sache 5 RKnU 6/78 Bezug genommen.

Da demnach der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1976 unter einem wesentlichen Mangel des Verfahrens leidet, der während des Rechtsstreits nicht mehr korrigiert werden kann, mußte der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Dagegen war auf die Revision des Klägers das Urteil des LSG vom 8. Juni 1978 und das Urteil des SG vom 15. Februar 1978 insoweit aufzuheben, als darin die Klage gegen den zweiten Bescheid der Beklagten vom 27. Dezember 1977 abgewiesen worden ist.

Der Kläger wendet sich zu Recht gegen den Teil der Entscheidung des Berufungsgerichts, in dem der Bescheid vom 27. Dezember 1977 gem § 96 Abs 1 SGG in das hier rechthängige Verfahren einbezogen worden ist. Nach dieser Vorschrift wird ein Verwaltungsakt, der nach Klageerhebung ergeht, Gegenstand des anhängigen Verfahrens, wenn er den bereits angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Bescheids vom 27. Dezember 1977 nicht erfüllt, weil das LSG nicht über einen Verwaltungsakt entscheiden kann, dessen Rechtswirkungen - wenn überhaupt - erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens über den ersten Bescheid eintreten können. Der Bescheid vom 27. Dezember 1977 ist nach seinem in ihm erklärten Willen der Beklagten nur für den Fall wirksam, daß der Bescheid vom 27. Oktober 1976 aufgehoben werden sollte. Ob der Erlass eines Verwaltungsaktes mit einem derart eingeschränkten Inhalt überhaupt zulässig ist, kann hier offen bleiben. Selbst wenn man davon ausgeht, würde seine Rechtswirksamkeit erst eintreten, wenn die Rechtswidrigkeit des ersten Bescheides im Rechtswege endgültig festgestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im Hinblick auf die vom LSG zugelassene Revision entscheidet sich dies aber erst durch das Urteil des Revisionsgerichts. Auch unter Beachtung der grundsätzlich aus prozeßökonomischen Gründen gebotenen weiten Auslegung des § 96 Abs 1 SGG kann es aber nicht Sinn dieser Vorschrift sein, einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirksamkeit nach dem erklärten Willen des ihn erlassenden Versicherungsträgers im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch nicht feststeht, in das laufende Verfahren einzubeziehen.

Auch eine entsprechende Anwendung des § 96 Abs 1 SGG kommt hier nicht in Betracht. Das BSG fordert hierfür, daß der neue Bescheid wenigstens den Streitstoff des bereits anhängigen Rechtsstreits beeinflusst bzw berührt, und außerdem der Grundgedanke des § 96 SGG die Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes rechtfertigt (vgl Urteil des BSG vom 24. November 1978 - 11 RA 9/78 - mit weiteren Nachweisen). Es kann offen bleiben, ob Ersteres hier zu bejahen ist. Jedenfalls gebietet der Grundgedanke des § 96 SGG - sinnvolle Prozeßökonomie und Schutz des Betroffenen vor möglichen Rechtsnachteilen - die Einbeziehung des zweiten Bescheides nicht. Da sich die Beklagte im Bescheid vom 27. Dezember 1977 nicht zu einer "bedingungslosen" Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Bescheides vom 27. Oktober 1976 entschließen konnte, ist es auch ökonomisch gerechtfertigt, daß über den, nach dem Willen der Beklagten erst nach Abschluß des anhängigen Rechtsstreits Rechtswirkungen erzeugenden zweiten Bescheid in einem eigenen Klageverfahren entschieden wird. Rechtsnachteile erleidet hierdurch der betroffene Kläger ebenfalls nicht, weil sein in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 15. Februar 1978 gestellter Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 1977 als selbständige und fristgerechte (vgl § 66 Abs 2 SGG) Klage anzusehen ist.

Diese Klage gegen den Bescheid vom 27. Dezember 1977 durfte weder vom SG als unzulässig noch vom LSG als unbegründet abgewiesen werden. Vielmehr ist über sie in einem Verfahren, das nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, zu entscheiden.



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)